



Informationen für Kandidaten/Kandidatinnen, welche die Abschlussprüfungen nicht bestanden haben

Wir bedauern, dass Sie ihr Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) nicht bestanden haben. Reagieren Sie auf die gegebene Situation positiv und leiten Sie sofort die nötigen Schritte ein, damit Sie im kommenden Jahr die berufliche Grundbildung erfolgreich abschliessen können.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) kann die Prüfung zweimal wiederholt werden, dabei müssen alle ungenügenden Prüfungsfächer wiederholt werden. Folgende Punkte sind nun zu beachten:

- Der frühest mögliche Termin für Ihre Prüfungswiederholung ist im nächsten Jahr zusammen mit den regulären Lehrabschlussprüfungen.
- Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) müssen **alle Fächer mit ungenügenden Noten wiederholt** werden. Die Wiederholung der Erfahrungsnoten ist nicht obligatorisch. Bei einem erneuten regelmässigen Schulbesuch während 2 Semestern gelten jedoch die neuen Erfahrungsnoten. Die alten Erfahrungsnoten werden in diesem Fall gestrichen. Bei Berufen mit Erfahrungsnoten der überbetrieblichen Kurse gilt die gleiche Regel: Sie können neue üK-Noten erwerben, wenn Sie die Kurse nochmals besuchen.
- Klären Sie mit Ihrem Ausbildungsbetrieb ab, ob Sie aufgrund der neuen Situation weiterhin im Betrieb bleiben können. Folgende Möglichkeiten gibt es:

Lehrvertragsverlängerung

Der Lehrvertrag kann um ein weiteres Jahr verlängert werden und muss von der Lehraufsicht genehmigt werden. Sollte die Weiterbeschäftigung nicht möglich sein, bemühen Sie sich um einen neuen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz.

Arbeitsvertrag

Sie können sich auch mit einem Arbeitsvertrag anstellen lassen. Falls Sie die Berufsfachschule weiterhin besuchen wollen, sollten bei Vertragsabschluss die finanziellen Konsequenzen der Absenz vom Betrieb geregelt werden.

- Bei ungenügenden Noten in den schulischen Fächern empfehlen wir Ihnen, die Berufsfachschule weiterhin zu besuchen. Die **Schulanmeldung** müssen Sie umgehend bei der zuständigen Berufsfachschule vornehmen.
Wenn Sie sich für die Berufsfachschule anmelden, ist der Besuch obligatorisch. Wer dem Unterricht unentschuldigt fernbleibt, kann vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.
Kosten für die Wiederholung überbetrieblicher Kurse sind ohne Lehrvertrag von Ihnen selbst zu tragen.
- **Gebühren**
Bei Rückzug der Anmeldung oder nicht Antreten zur Prüfung werden dem Kandidaten / der Kandidatin die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Die Gebühr beträgt mind. CHF 250.--.
- **Nachteilsausgleich**
Wurde bereits ein Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren verfügt, gilt dieser gleichermassen für die Prüfungswiederholung.
- Für eine Beratung stehen Ihnen folgende/r Berufsinspektor/in gerne zur Verfügung (**zuständiger Kanton gem. Lehrvertrag**):
 - **BS:** Gaetano Lentini, Lehraufsicht BS, Tel. 061 267 88 48
 - **BL:** Ines Ernst, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung BL, Tel. 061 552 28 51

Wir sind davon überzeugt, dass Sie es mit entsprechendem Einsatz im nächsten Anlauf schaffen werden. Dazu wünschen wir Ihnen die nötige Ausdauer, viel Glück und Erfolg.